

SOPOROT

Die Seite der Landessportleitung

Luftpistole – Auflage

Der Deutsche Schützenbund hat ab dem Sportjahr 2011 den Wettbewerb Luftpistole Auflage eingeführt. Die Regeln finden Sie im Teil 9 der Sportordnung mit Stand vom 1. Januar 2011.

Waffen:

Verwendet werden dabei handelsübliche Luftpistolen. Es gilt die SpO Teil 2 (Pistole) bezüglich aller Abmessungen und Beschreibungen sowie Visiere. Zu beachten ist hierbei auch die Pistolentabelle der Sportordnung. Spezielle Ausfräsungen (z. B. für die unterhalb des Pistolengriffes angebrachte Auflageplatte usw.) sind am Griff nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Pistolengriffe auf der Unterseite mit rauhem Material (z.B. Schleifpapier) zu versehen.



Griffboden mit Schleifpapier



Ausfräsung am Griffboden

Anschlag

Kein Körperteil darf die Auflage berühren. Die Pistole darf nur auf dem unteren Teil des Pistolengriffes aufgelegt, aber nicht seitlich angelegt werden. Die Zuhilfenahme sonstiger Stützen bzw. das Anlehnen von Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet. Zwischen der Hand und der Auflage muss ein deutlich sichtbarer Abstand erkennbar sein. Der Schießarm und das Handgelenk dürfen weder durch Hilfsmittel gehalten werden noch gestützt und bandagiert sein. Mit der Waffe im Anschlag aufgelegt muss das Handgelenk frei beweglich sein.



Erlaubt



Nicht erlaubt

Schießkleidung

Wie auch beim freihändigen Pistolenschießen ist keine spezielle Schießkleidung erlaubt. Spezialkleidung, die eine Unterstützung der Beine, des Körpers oder der Arme des Schützen bewirkt, ist verboten. Es dürfen nur Schuhe getragen werden, bei denen der Knöchel völlig frei ist.

Auflage:

Verwendet werden die Auflagegeständer wie bereits aus dem Auflagebereich der Langwaffen bekannt. Die Auflagen dürfen nur aus Rundmaterial mit maximal 50 Durchmesser und einer Länge von mindestens 100 mm bestehen.

Die Auflagen dürfen mit glattem Material verkleidet sein. Die Verwendung eigener Auflagen ist nur dann gestattet, wenn der Veranstalter keine zur Verfügung stellt. Abschließend kann gesagt werden, es ist alles erlaubt was beim freihändigen Luftpistolenschießen erlaubt ist, es ist aber auch alles verboten außer der Auflage was beim freihändigen Luftpistolenschießen verboten ist.

Standaufsichten

An dieser Stelle darf ich wieder mal an die Ausbildung der Standaufsichten erinnern. Das WaffG nennt im §27 und in der Allg. Waffengesetzverordnung (AWaffV) im § 10 die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens in Bezug auf die Standaufsichten. Ausbildungen dazu bieten die jeweiligen Gaue an. Bitte denken Sie daran, genügend Aufsichten ausbilden zu lassen.